

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. März 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-49)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-79)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Musikwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Musikwissenschaft ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Musikwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M. A.) erworben.

²Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die Kompetenz zur Einordnung und kritischen Reflexion aktueller Forschungspositionen aus verschiedenen Bereichen des Fachs Musikwissenschaft zu vermitteln, durch Vertiefung bestimmter Themenbereiche eine individuelle Profilbildung zu ermöglichen und eine vertiefte quellenbasierte Kenntnis der vorwiegend europäischen Musikgeschichte von der Alten Welt bis zur Musik der Neuzeit und eine vertiefte Kenntnis der Musik der Gegenwart zu erreichen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Musikwissenschaft sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Musikwissenschaft	45		
Pflichtbereich		5	
Wahlpflichtbereich		40	
Unterbereich Musikwissenschaft			30-40
Unterbereich Importe			0-10
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich insgesamt (also unabhängig von der Zuordnung zu den Unterbereichen) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Master-Studienfach Musikwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie ein Abschlussbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten, der entweder im Studienfach Musikwissenschaft oder im zweiten gewählten Studienfach zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Musikwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Musikwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z. B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in den Bereichen historische und/oder systematische Musikwissenschaft und/oder Ethnomusikologie entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Musikwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Musikwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Musikwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Musikwissenschaft bestehenden Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Prüfungsumfang bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium in Musikwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Musikwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Musikwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Master-Studienfach Musikwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in den Bereichen historische und/oder systematische Musikwissenschaft und/oder Ethnomusikologie entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Musikwissenschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungsformen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 20 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikwissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Musikwissenschaft</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Musikwissenschaft	75					75/120
Pflichtbereich		5			5/75	
Wahlpflichtbereich		40			40/75	
Unterbereich Musikwissenschaft			30-40			
Unterbereich Importe			0-10			
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Musikwissenschaft	45					45/120
Pflichtbereich		5			5/45	
Wahlpflichtbereich		40			40/45	
Unterbereich Musikwissenschaft			30-40			
Unterbereich Importe			0-10			
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2026/2027 an der JMU aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikforschung)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmende, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
04-MW-FMV	2026-WS	Forschungsmethoden im Vergleich Comparison of Research Methods	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			
Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Es sind mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten einzubringen											
Unterbereich Musikwissenschaft (30-40 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe Musik in der Alten Welt											
04-MW-MAW1-A	2026-WS	Musik in der Alten Welt 1A Music in the Ancient World 1A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MAW1-B eingebracht werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-MAW1-B	2026-WS	Musik in der Alten Welt 1B Music in the Ancient World 1B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MAW1-A eingebracht werden.
04-MW-MAW2-A	2026-WS	Musik in der Alten Welt 2A Music in the Ancient World 2A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MAW2-B eingebracht werden.
04-MW-MAW2-B	2026-WS	Musik in der Alten Welt 2B Music in the Ancient World 2B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MAW2-A eingebracht werden.
Modulgruppe Musik des Mittelalters											
04-MW-MMA1-A	2026-WS	Musik des Mittelalters 1A Music in the Middle Ages 1A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MMA1-B eingebracht werden.
04-MW-MMA1-B	2026-WS	Musik des Mittelalters 1B Music in the Middle Ages 1B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MMA1-A eingebracht werden.
04-MW-MMA2-A	2026-WS	Musik des Mittelalters 2A Music in the Middle Ages 2A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MMA2-B eingebracht werden.
04-MW-MMA2-B	2026-WS	Musik des Mittelalters 2B Music in the Middle Ages 2B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MMA2-A eingebracht werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- MW- MMA3- A	2026-WS	Musik des Mittelalters 3A Music in the Middle Ages 3A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MMA3-B eingebracht werden.
04- MW- MMA3- B	2026-WS	Musik des Mittelalters 3B Music in the Middle Ages 3B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MMA3-A eingebracht werden.
Modulgruppe Musik der Neuzeit											
04- MW- MNZ1- A	2026-WS	Musik der Neuzeit 1A Music in the Modern Era 1A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MNZ1-B eingebracht werden.
04- MW- MNZ1- B	2026-WS	Musik der Neuzeit 1B Music in the Modern Era 1B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MNZ1-A eingebracht werden.
04- MW- MNZ2- A	2026-WS	Musik der Neuzeit 2A Music in the Modern Era 2A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MNZ2-B eingebracht werden.
04- MW- MNZ2- B	2026-WS	Musik der Neuzeit 2B Music in the Modern Era 2B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MNZ2-A eingebracht werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- MW- MNZ3- A	2026-WS	Musik der Neuzeit 3A Music in the Modern Era 3A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MNZ3-B eingebracht werden.
04- MW- MNZ3- B	2026-WS	Musik der Neuzeit 3B Music in the Modern Era 3B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MNZ3-A eingebracht werden.
Modulgruppe Musik und Gegenwart											
04- MW- MGW1 -A	2026-WS	Musik und Gegenwart 1A Music and the Present 1A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MGW1-B eingebracht werden.
04- MW- MGW1 -B	2026-WS	Musik und Gegenwart 1B Music and the Present 1B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MGW1-A eingebracht werden.
04- MW- MGW2 -A	2026-WS	Musik und Gegenwart 2A Music and the Present 2A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MGW2-B eingebracht werden.
04- MW- MGW2 -B	2026-WS	Musik und Gegenwart 2B Music and the Present 2B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MGW2-A eingebracht werden.
Modulgruppe Digitalität in der Musikforschung											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-DMF1-A	2026-WS	Programmieren für die Musikforschung A Programming for Music Research A	S(2)	5	1		NUM	Schriftl. Übungsaufgaben (Gesamtaufwand ca. 30 Std.) und Klausur (ca.60 Min.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-DMF1-B eingebracht werden.
04-MW-DMF1-B	2026-WS	Programmieren für die Musikforschung B Programming for Music Research B	S(2)	5	1		B/NB	a) Schriftl. Übungsaufgaben (Gesamtaufwand ca. 60 Std.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-DMF1-A eingebracht werden.
04-MW-DMF2-A	2026-WS	Musikwissenschaftliche Korpusforschung A Corpus Research in Musicology A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-DMF2-B eingebracht werden.
04-MW-DMF2-B	2026-WS	Musikwissenschaftliche Korpusforschung B Corpus Research in Musicology B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-DMF2-A eingebracht werden.
04-MW-DMF3-A	2026-WS	Themen der Digitalen und Computationalen Musikforschung A Topics in Digital and Computational Research A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-DMF3-B eingebracht werden.
04-MW-DMF3-B	2026-WS	Themen der Digitalen und Computationalen Musikforschung B Topics in Digital and Computational Research B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-DMF3-A eingebracht werden.
Modulgruppe Medialität und Materialität											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-MED-A	2026-WS	Medialität A Mediality A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MED-B eingebracht werden.
04-MW-MED-B	2026-WS	Medialität B Mediality B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MED-A eingebracht werden.
04-MW-MAT-A	2026-WS	Materialität A Materiality A	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (25-30 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MAT-B eingebracht werden.
04-MW-MAT-B	2026-WS	Materialität B Materiality B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MAT-A eingebracht werden.
04-MW-MPR-A	2026-WS	Mediale Praxis A Media Practice A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MPR-B eingebracht werden.
04-MW-MPR-B	2026-WS	Mediale Praxis B Media Practice B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-MPR-A eingebracht werden.
Modulgruppe Musiktheorie											
04-MW-THE-A	2026-WS	Theorie A Theory A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-THE-B eingebracht werden

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- MW- THE-B	2026-WS	Theorie B Theory B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-THE-A eingebracht werden
04- MW- ANA-A	2026-WS	Analyse A Analysis A	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (25-30 S.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-ANA-B eingebracht werden
04- MW- ANA-B	2026-WS	Analyse B Analysis B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-ANA-A eingebracht werden
Modulgruppe Grundfragen											
04- MW- GAW	2026-WS	Grundfragen Musik in der Alten Welt Fundamental Questions: Music in the Ancient World	V(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 45 Min.)			
04- MW- GMA	2026-WS	Grundfragen Musik des Mittelalters Fundamental Questions: Music in the Middle Ages	V(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 45 Min.)			
04- MW- GMG	2026-WS	Grundfragen Musik und Gegenwart Fundamental Questions: Music and the Present	V(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 45 Min.)			
04- MW- GDM	2026-WS	Grundfragen Digitale Musikforschung Fundamental Questions: Digital Music Research	V(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	Schriftl. Übungsaufgaben (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			
04- MW- GHA	2026-WS	Grundfragen der Harmonik Fundamental Questions of Harmony	S(2) + S(2)	5	1		B/NB	Schriftl. Übungsaufgaben (Gesamtaufwand ca. 60 Std.)			
Unterbereich Importe (0-10 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Modulgruppe Mittelalter											
04-FOR-1	2016-SS	Aktuelle Forschungen zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit 1 Current Research Developments in Medieval and Early Modern Studies 1	S(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 17 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder c) Portfolio (ca. 20 S.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig 6) Anstelle eines zweiten Seminars kann auch eine Vorlesung mit 2 SWS angeboten werden.
04-HIST-2	2016-SS	Mittelalterliche Geschichte: Hilfswissenschaften Medieval History: Ancillary Sciences of History	V(2) + S(2)	10	1-2		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 4) Gesicherte Kenntnisse im Lateinischen 6) Eine der Veranstaltungen kann als Übung angeboten werden.
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)1 S											
04-MW-MAT	2026-WS	Master-Thesis Musikwissenschaft Master-Thesis Musicology		20	1		NUM	Master-Thesis (ca. 100.000-120.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 4 Monate
04-MW-MAK	2016-SS	Abschlusskolloquium Oral Exam Musicology	K	10	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		